



Erste Satzung zur Änderung der Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 9 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, 1006) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 27. April 2022 folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 4 der Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit der Entschädigung sind auch die Zeitversäumnisse für die Teilnahmen von Vorstandsmitgliedern an den Ausschusssitzungen abgegolten. Dies gilt nicht, wenn das Vorstandsmitglied zugleich gewähltes Ausschussmitglied ist. In diesem Fall besteht zusätzlich Anspruch auf Entschädigung gemäß § 4 Absatz 2.“

2. In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt durch die Wörter „Ausschusses zur Koordinierung der Regionalgruppenarbeit“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 27. April 2022

Dr. Gesa Haroske

Die Präsidentin der Ingenieurkammer M-V